INFO GUIDE FÜR RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

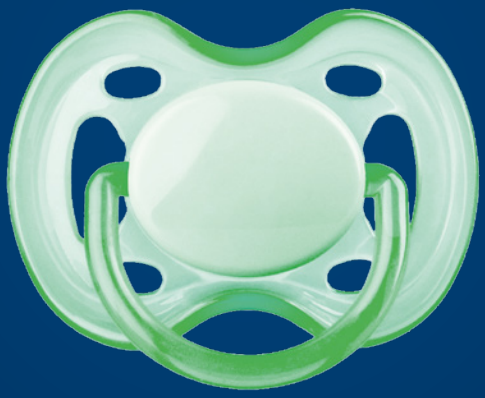

ANGESTELLT UND FAMILIE

Inhalt

Vorwort 4

1. Kranken- und Unfallversicherung 5

2. Pensionsversicherung 5

3. Schutzbestimmungen 6

4. Wochengeld 10
4.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug 10
4.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug 10

5. Karenz 11

6. Kinderbetreuungsgeld 11
6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) 12
6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) 13
6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug 14
6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug 14

7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer 16
7.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe 16
7.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge 18
7.3. Substitutionspool 18

Wichtige Ansprechpartner 19

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Dr. Rupert Wolff
Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

Der Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts ist ein selbständiger Beruf und gibt vielseitige Möglichkeiten zu arbeiten. Sie können als Einzelanwältin oder als Einzelanwalt, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in einer Regiegemeinschaft, als Partnerin oder Partner in einer kleinen, mittleren oder großen Kanzlei arbeiten oder als angestellte Rechtsanwältin bzw. als angestellter Rechtsanwalt tätig sein. Sie können die Art und Weise, als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zu arbeiten, Ihrer persönlichen Lebensart anpassen.

Die neuen Medien des 21. Jahrhunderts leisten zudem einen Beitrag zur örtlichen und zeitlichen Flexibilisierung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit.

Ihre Standesvertretung engagiert sich in der Schaffung geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen, um den Rechtsanwaltsberuf mit der Geburt eines Kindes gut in Einklang bringen zu können.

Im vorliegenden Info Guide finden Sie wertvolle Informationen zu Kranken, Unfall- und Pensionsversicherung, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Karenz und Erleichterungen der Rechtsanwaltskammern.

Ich bin sicher, dass Ihnen die gesammelten Informationen eine wertvolle Hilfe sein werden.

Herzlichst Ihr

Rupert Wolff

Versicherung & Co

1. Kranken- und Unfallversicherung 5
2. Pensionsversicherung 5
3. Schutzbestimmungen 6

DIE ANGESTELLTE RECHTSANWÄLTIN

Bei der Gründung einer Familie sind Ihre Versicherung und Ihre Rechtsanwaltskammer wichtige Ansprechpartner. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie auf Seite 19.

Angestellte Rechtsanwältinnen unterliegen hinsichtlich der Sozialversicherung besonderen Bestimmungen.

1. Kranken- und Unfallversicherung

Als angestellte Rechtsanwältin besteht für Sie eine Teilpflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG.

2. Pensionsversicherung

Als angestellte Rechtsanwältin unterliegen Sie hinsichtlich der Pensionsversicherung verpflichtend der Versorgungseinrichtung Teil A und der Versorgungseinrichtung Teil B Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Folgende Erleichterungen iZm den Versorgungseinrichtungen sind bei Geburt eines Kindes vorgesehen:

- Versorgungseinrichtung Teil A:
  - **Beitragsbefreiung** für den Zeitraum des Bezugs von Wochengeld: **Bitte beachten Sie,** dass die Beitragsbefreiung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht. Ist dies der Fall, werden diese Zeiten der Beitragsbefreiung bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 als Beitragsmonate voll angerechnet (§ 21 Satzung Teil A 2018).
  - **Beitragsermäßigung** nach Geburt oder Adoption eines Kindes: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sich für maximal zwölf Monate auf den Beitrag von Rechtsanwaltsanwärtern ermäßigen lassen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab der Geburt oder der Adoption des Kindes zu stellen. **Bitte beachten Sie auch hier,** dass die Beitragsermäßigung nur möglich ist, wenn die Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer eine entsprechende Regelung vorsieht.

ACHTUNG: Ermäßigte Beitragsmonate werden bei der Berechnung von Leistungen nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate zugrunde gelegt.

- Versorgungseinrichtung Teil B:
  - Einkommensabhängige **Beitragsermäßigung:** Wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet, können Sie einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen (§ 8 Satzung Teil B 2018). Die Höhe des in diesem Fall zu leistenden Beitrags finden Sie in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer.

3. Schutzbestimmungen

Als angestellte Rechtsanwältin kommen die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) auf Sie zur Anwendung. Sie genießen in der Zeit Ihrer Schwangerschaft bei einem unbefristeten Arbeitsverhältnis einen Entlassungs- und Kündigungsschutz nach §§ 10 und 12 MSchG. Sie sind jedoch verpflichtet, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, ihren Dienstgeber darüber zu informieren.

4. Wochengeld 10
4.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug 10
4.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug 10

5. Karenz 11

6. Kinderbetreuungsgeld 11
6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto) 12
6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG) 13
6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug 14
6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug 14

4. Wochengeld

Als angestellte Rechtsanwältin habe Sie Anspruch auf Wochengeld nach dem ASVG.

Zuständige Stelle: Ihre Gebietskrankenkasse

Höhe des Wochengelds: Das Wochengeld errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen.

Dauer: Wochengeld gebührt für die letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, für den Tag der Entbindung und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung.

Verlängerung:

- Bei einer Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung verlängert sich die Frist nach der Entbindung im Ausmaß der Verkürzung, jedoch bis maximal 16 Wochen.
- Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten sowie Kaiserschnittentbindungen verlängert sich die Frist nach der Entbindung auf zwölf Wochen.
- Vor der Entbindung verlängert sich die Frist, wenn bei Fortführung der Tätigkeit Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet wäre. Der Anspruch beginnt in diesem Fall mit dem Ausstellungsdatum des amtsärztlichen Zeugnisses.

Auszahlung: Das Wochengeld wird alle vier Wochen im Nachhinein ausbezahlt.

Nachweise:

- Ärztliche Bestätigung des voraussichtlichen Geburtstermins,
- Arbeits- und Entgeltbestätigung.

TIPP: Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit Ihrer zuständigen GKK auf!

4.1. Krankenversicherung während Wochengeldbezug

Während des Bezugs von Wochengeld besteht Krankenversicherungsschutz durch Ihre Gebietskrankenkasse.

4.2. Pensionsversicherung während Wochengeldbezug

Der Bezug von Wochengeld hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Während des Bezugs von Wochengeld, können Sie sich von der Beitragsleistung zur Versorgungseinrichtung Teil A befreien lassen. Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung als Beitragsmonate voll angerechnet. **Bitte beachten Sie:** Eine Beitragsbefreiung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist.

5. Karenz

Gemäß §§ 15 ff MSchG haben Sie gegenüber Ihrem Arbeitgeber einen Rechtsanspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, der vom Arbeitgeber nicht verweigert werden darf.

Dies gilt auch für Sie als angestellte Rechtsanwältin. Geben Sie Ihrem Dienstgeber Ihre Elternkarenz samt Details schriftlich bekannt. Arbeitsrechtlicher Kündigungs- und Entlassungsschutz besteht bis einen Tag vor dem 2. Geburtstag Ihres Kindes (maximale arbeitsrechtliche Dauer der Elternkarenz).

Während der Karenz ist es prinzipiell möglich, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Beachten Sie jedoch etwaige Auswirkungen auf den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

Als angestellte Rechtsanwältin haben Sie unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit bis zum 7. Geburtstag Ihres Kindes.

6. Kinderbetreuungsgeld

Als angestellte Rechtsanwältin haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Die Anspruchsvoraussetzungen umfassen:

- Auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und idente Hauptwohnsitzmeldungen
- Anspruch und Bezug von Familienbeihilfe für das Kind
- Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- Rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen (fünf Untersuchungen während der Schwangerschaft und fünf Untersuchungen des Kindes)
- **Einhaltung der Zuverdienstgrenze** – wird diese überschritten, wird das zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld für dieses Kalenderjahr zurückgefordert
- Bei getrennt lebenden Eltern zusätzlich Obsorgeberechtigung für das Kind und Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil

Zuständige Stelle: Ihre Gebietskrankenkasse

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens zwölf Kalendermonate) stellen. **ACHTUNG:** Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Seit 01.03.2017 gibt es zwei Modelle des Kinderbetreuungsgeldes zwischen denen Sie wählen können:

6.1. Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto)

Das KBG-Konto ist eine pauschale Kinderbetreuungsgeldvariante. Diese erhalten Sie unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Höhe des pauschalen KBG: Die Höhe ist abhängig von der gewählten Anspruchsdauer. Bei einer Anspruchsdauer von bis zu 365 Tagen ab der Geburt des Kindes beträgt das Kinderbetreuungsgeld 33,88 Euro täglich. Bei einer längeren Anspruchsdauer verringert sich der Tagesbetrag verhältnismäßig.

Dauer: Sie können zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) als Anspruchsdauer wählen. Sie können sich auch mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 456 bis 1.063 Tage.

Zuverdienstgrenze: 16.200 Euro im Kalenderjahr oder bis zu 60 Prozent der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr).

TIPP: Ihre individuelle Bezugshöhe und Zuverdienstgrenze können Sie über den Online-Rechner auf der Homepage der Sektion Familie und Jugend des Bundeskanzleramts errechnen: www.bmfj.gv.at.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des pauschalen KBG: Abhängig von der Anspruchsdauer, beträgt das KBG pro Tag zwischen 14,53 Euro bei der längsten und 33,88 Euro bei der kürzesten Anspruchsdauer.

Anspruchsdauer: Zwischen 365 Tagen und 851 Tagen (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partner geteilt, 456 bis 1.063 Tage.

Weiterführende Informationen: www.bmfj.gv.at

6.2. Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld (ea KBG)

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld dient als Einkommensersatz für jene Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, haben Sie einen Anspruch auf ea KBG nur, wenn Sie (§ 24 KBGG):

- in den letzten 182 Kalendertagen (6 Monaten) unmittelbar vor der Geburt Ihres Kindes durchgehend erwerbstätig waren und
- in diesem Zeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhalten haben.

Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als 14 Kalendertagen wirken sich jedoch nicht anspruchsschädigend aus. Zeiten des Bezugs von Wochengeld oder einer Karenz bis maximal zum 2. Geburtstag Ihres Kindes gelten als Erwerbstätigkeit, wenn Sie unmittelbar davor zumindest 182 Kalendertage (6 Monate) lang gearbeitet haben.

ACHTUNG: Sollten Sie sich aus der Liste der Rechtsanwälte austragen lassen, beachten Sie bitte, dass dies als Unterbrechung der Erwerbstätigkeit gilt und schädlich für den Anspruch auf ea KBG sein kann.

Höhe des ea KBG: Die Höhe des ea KBG beträgt idR 80 Prozent des Wochengeldes bei Wochengeldbezieherinnen. Liegt kein Wochengeldbezug vor, errechnet sich das ea KG nach folgender Formel:

$$\text{Tagesbetrag} = \frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0{,}62 + 4.000}{365}$$

Maßgebliche Einkünfte sind (Einkommensteuerbescheid für das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes):

- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wenn sie auf Grund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt mindestens 33,88 Euro und höchstens 66 Euro täglich.

Dauer: 365 Tage ab Geburt des Kindes. Sie können sich auch mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin den Bezug des KBG teilen. In diesem Fall verlängert sich die Anspruchsdauer auf 426 Tage ab der Geburt des Kindes.

Zuverdienstgrenze: 6.800 Euro pro Kalenderjahr. Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die dafür nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Auf den Punkt gebracht:

Höhe des ea KBG: mindestens 33,88 Euro und höchstens 66 Euro pro Tag

Anspruchsdauer: 365 Tage (gezählt ab dem Tag der Geburt) oder, wenn mit Partner geteilt, 426 Tage

Weiterführende Informationen: www.bmfj.gv.at

6.3. Krankenversicherung während KBG-Bezug

Während des Bezugs von KBG sind Sie bei der Gebietskrankenkasse krankenversichert.

6.4. Pensionsversicherung während KBG-Bezug

Der Bezug von KBG hat auf Ihre Pensionsversicherung keinen Einfluss.

TIPP: Sie können in der Versorgungseinrichtung Teil A innerhalb eines Jahres ab Geburt Ihres Kindes einen Antrag auf Beitragsermäßigung (für höchstens zwölf Kalendermonate) stellen. **ACHTUNG:** Diese Zeiten werden bei der Rentenberechnung nach der Satzung Teil A 2018 nur aliquot als Beitragsmonate angerechnet. Eine Beitragsermäßigung ist nur möglich, wenn diese in der Umlagenordnung Ihrer Rechtsanwaltskammer vorgesehen ist. Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

TIPP: Sie können auch in der Versorgungseinrichtung Teil B einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn Ihr jährlicher Einnahmenüberschuss oder Gewinn aus rechtsanwaltlicher Tätigkeit vor Ertragsteuern bestimmte Grenzbeträge nicht überschreitet (§ 8 Satzung Teil B 2018). Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwaltskammer.

Service & Co

7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer **16**

7.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe 16

7.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge 18

7.3. Substitutionspool 18

Wichtige Ansprechpartner **19**

7. Erleichterungen Ihrer Rechtsanwaltskammer

TIPP: Viele Angebote der Rechtsanwaltskammern bedürfen eines Antrags – also Antragstellung nicht vergessen!

7.1. Befreiung von der Verfahrenshilfe

Die österreichischen Rechtsanwaltskammern bieten ihren Mitgliedern an, sich im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Burgenland

Gemäß § 25 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Burgenland wird Rechtsanwältinnen über begründeten Antrag Befreiung von der Verfahrenshilfe für die Dauer von acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin bis acht Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin gewährt. Sollten gesundheitliche Komplikationen auftreten, die Krankheitswert haben, ist dies als eigener Härtefall – auf gesondert begründeten Antrag – zu prüfen.

Rechtsanwaltskammer für Kärnten

Gemäß § 8 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer für Kärnten gibt es die Möglichkeit, sich, in Kombination mit einer Herabsetzung in der Versorgungseinrichtung Teil A, auf Antrag für maximal zwölf Monate von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 29 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich ist im Falle der gänzlichen oder teilweisen Befreiung von der Leistung der Umlage (§ 13 oder § 14 der Umlagenordnung der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich) der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin für denselben Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 23 Abs. 2 Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer ist die Befreiung von der Verfahrenshilfe auf Antrag für die Dauer von drei Jahren möglich.

Salzburger Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Salzburger Rechtsanwaltskammer gibt es die Möglichkeit, sich auf Antrag für den Zeitraum von acht Wochen vor der Geburt bis zu einem Jahr nach der Geburt von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 45 Abs. 3, 4 und 4a der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer gibt es die Möglichkeit, sich acht Wochen vor der Geburt eines Kindes und ein Jahr nach der Geburt eines Kindes von der Verfahrenshilfe befreien zu lassen.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Gemäß § 22 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer können sich Rechtsanwältinnen auf Antrag für einen Zeitraum von acht Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, in besonderen Fällen bis zu einem Jahr, von der Zuteilung neuer Verfahrenshilfefälle befreien lassen.

Ferner ist nach der Geschäftsordnung der Rechtsanwalt (Väter und Mütter gleichermaßen) im Fall der Herabsetzung der Beiträge zur Versorgungseinrichtung Teil A für denselben Zeitraum (max. 12 Monate) von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Wird eine Beitragsermäßigung oder –befreiung gemäß § 12 oder § 13 der Umlagenordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer in Anspruch genommen, ist der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer für diesen Zeitraum von der Verfahrenshilfe zu befreien.

Rechtsanwaltskammer Wien

Gemäß § 49 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien besteht die Möglichkeit, sich auf Grund der Geburt eines Kindes sowie der Annahme eines Kindes an Kindes statt für maximal drei Jahre ab dem Geburtstermin von der Erbringung der Verfahrenshilfe befreien zu lassen, wobei auch eine Enthebung von bereits laufenden Verfahrenshilfesachen möglich ist. Für Mütter ist eine Befreiung bereits acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin möglich.

7.2. Ermäßigung der Kammerbeiträge

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Gemäß § 10 Beitragsordnung 2018 der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärterinnen während des Bezugs von Wochengeld die Möglichkeit der Befreiung vom Grundbeitrag und vom Beitrag für Rechtsanwaltsanwärter.

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Beitragsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer sieht die Berechtigung des Ausschusses vor, die Kammerbeiträge und Treuhandbuchbeiträge aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu stunden, zu ermäßigen oder abzuschreiben. Im Falle der Geburt eines Kindes werden die Beiträge der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts über Antrag und Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes für die Dauer von längstens zwölf Kalendermonaten ausgesetzt.

Rechtsanwaltskammer Wien

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen sind für die Dauer eines Jahres ab dem der Geburt ihres Kindes folgenden Monatsersten von der Hälfte der Kanzleiabgabe befreit (§ 1 Z 5 der gültigen Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Wien). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Reduzierung der Kanzleiabgabe durch beide Elternteile ist nicht möglich.

7.3. Substitutionspool

Tiroler Rechtsanwaltskammer

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer führt eine Liste von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die bereit sind, in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes unentgeltliche Substitutionen für Mütter zu übernehmen (Substitutionspool). Details dazu sind im internen Bereich der Homepage der Tiroler Rechtsanwaltskammer abrufbar.

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer bietet während des ersten Lebensjahres eines Kindes einen Substitutionspool für die Übernahme von Verfahrenshilfen an.

Wichtige Ansprechpartner

VERSICHERUNGEN

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Untere Donaustraße 21
1029 Wien
Tel.: +43 (0) 50677-670
info@uniqa.at
www.uniqa.at

Bundeskanzleramt Österreich Sektion V – Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien
Tel.: +43 1 531 15-0
office@bmfj.gv.at
www.bmfj.gv.at

SVA
www.svagw.at

GKK
www.bgkk.at
www.kgkk.at
www.noegkk.at
www.oegkk.at
www.sgkk.at
www.stgkk.at
www.tgkk.at
www.vgkk.at
www.wgkk.at

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK)
Wollzeile 1-3
1010 Wien
Tel.: 01/535 12 75-0
Fax: 01/535 12 75-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at

Rechtsanwaltskammer Burgenland
Marktstraße 3
7000 Eisenstadt
Tel.: 0 26 82/70 45 30
Fax: 0 26 82/70 45 31
rak.bgld@aon.at

Rechtsanwaltskammer für Kärnten
Theatergasse 4/I
9020 Klagenfurt
Tel.: 04 63/51 24 25
Fax: 04 63/51 24 25-15
kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at
www.rechtsanwaelte-kaernten.at

Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
Andreas-Hofer-Straße 6
3100 St. Pölten
Tel.: 0 27 42/71 6 50-0
Fax: 0 27 42/76 5 88
office@raknoe.at
www.raknoe.at

Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer
Gruberstraße 21
4020 Linz
Tel.: 07 32/77 17 30
Fax: 07 32/77 17 30-85
office@ooerak.or.at
www.ooerak.at

Salzburger Rechtsanwaltskammer
Imbergstraße 31C
5020 Salzburg
Tel.: 06 62/64 00 42
Fax: 06 62/64 04 28
info@srak.at
www.srak.at

Steiermärkische Rechtsanwaltskammer
Salzamtsgasse 3/IV
8010 Graz
Tel.: 03 16/83 02 90-0
Fax: 03 16/82 97 3
office@rakstmk.at
www.rakstmk.at

Tiroler Rechtsanwaltskammer
Meraner Straße 3/III
6020 Innsbruck
Tel.: 05 12/58 70 67
Fax: 05 12/57 13 84
office@tiroler-rak.at
www.tiroler-rak.at

Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
Marktplatz 11
6800 Feldkirch
Tel.: 0 55 22/71 1 22
Fax: 0 55 22/71 1 22-11
kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at
www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Rechtsanwaltskammer Wien
Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße
1010 Wien
Tel.: 01/533 27 18-0
Fax: 01/533 27 18-44
kanzlei@rakwien.at
www.rakwien.at

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE
www.rechtsanwaelte.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
Österreichischer Rechtsanwaltskammertag,
Wollzeile 1-3, A-1010 Wien, Tel +43 1 5351275, Fax +43 1 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at, www.rechtsanwaelte.at
© Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Konzept und Text: ÖRAK

Urheberrechtshinweis
Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung sind vorbehalten. Kein Teil dieser Information darf in irgendeiner Form in welchem Verfahren auch immer ohne schriftliche Genehmigung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, bearbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Download von Texten zum persönlichen, privaten und nicht-kommerziellen Gebrauch ist jedoch gestattet.

Haftungshinweis
Alle Texte sind lediglich allgemeine Informationen. Jede Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität ist ausgeschlossen.

Design: Atelier Tiefner | www.ateliertiefner.at

Stand: Februar 2018

HINWEIS:

Für einige Formulierungen im Text wurde zwecks leichterer Lesbarkeit eine einheitliche Form verwendet. Diese gilt gleichermaßen für Frauen und Männer, soweit dies inhaltlich angebracht ist.

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Wollzeile 1 - 3, 1010 Wien
Tel 01 / 5351275, Fax 01 / 5351275-13
rechtsanwaelte@oerak.at
www.rechtsanwaelte.at